



Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des Jugendbeauftragten (Jugendbeauftragtensatzung – JuBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Ernennung

Der Marktgemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Jugendbeauftragten.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Der Jugendbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange der Kinder und Jugendlichen. ²Er fördert ihre Integration in die örtliche Gemeinschaft und ihre aktive Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Marktgemeinde. ³Dem Jugendbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Er
- sucht aktiv den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; er vermittelt jungen Menschen die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
 - koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Jugendliche tätig sind.
 - präsentiert die Belange der Kinder und Jugendlichen im Marktgemeinderat und fördert dessen Kompetenz in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
 - entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.
 - setzt sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kinder und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ein und sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche für das örtliche Leben Verantwortung und Identifikation entwickeln.
 - tauscht sich regelmäßig mit den Verantwortlichen der gemeindlichen Jugendarbeit aus.
 - nimmt an den Treffen der Jugendbeauftragten des Kreisjugendrings teil.
- (2) Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbüros und dessen Mitarbeiter bleiben unberührt.
- (3) Der Jugendbeauftragte beruft einmal im Jahr eine Sitzung mit den Jugendleitern der Vereine und Verbände ein, und erstattet dem Marktgemeinderat Bericht über die Ergebnisse.

§ 4
Arbeitsmittel und –geräte

Bei Bedarf werden dem Jugendbeauftragten die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.


§ 5
Übertragung von Befugnissen

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Jugendbeauftragten steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein
Am 6. März 2009



Werner Langhans
Erster Bürgermeister

